Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

No. 15.

Samftag, den 31 May 1800.

Erstes Quartal.

Den 11 Prairial, VIII.

Von dem neuen schweizerischen Republifaner erscheint täglich ein Stuck. Man abonniet sich für ein Quartal oder 78 Stucke mit 4 Franken in Bern und ausger Bern 5 Franken, wofür das Blatt posifren geliefert wird. Abonnements nehmen an, der Berleger, B. Joh. Ant. Ochs in Bern und alle Posiamter; die Burger von Bern können sich auch an den B. Kieser, Weibel des Senats, wohhaft im Hause des Senats, wenden. Die Pranumeranten auf den ersten Band des Neuen republifanisch en Blattes erhalten an die Stelle der ihnen poch sehlenden 44 Numern, eben so viele Stucke des Neuen Schweiz. Republikaners; wollen sie das Blatt fortschen, so beträgt ihr Abonnement für den Nest des ersten Quartals in Bern 2 Franken und ausser Vern 2 Fr. 5 Bagen.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortschung folgender Blatter, von denen noch Eremplare um bengesetze Preise zu kaben sind:

Preise ju haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bande, jeder gu & Fr. Supplement dagu 2 Fr.

Neues helvetisches Cagblatt, 2 Bande, jeder ju 6 fr. Neues republifanisches Blatt, 1 Band, 7 Fr.

Die Lucken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliesert werden, sobald fich eine hinlangliche Zahl Abonnenten fur diese Supplemente gefunden bat. Man pranumerirt fur das erste heft mit 3 Fr. ben den herausgebern oder ben J. A. Ochs. Briefe und Geld franco.

Befetgebung. Genat, 21. Man.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Luthard's Commissionalbericht.)

Wer unparthenisch diese Thatsake mit dem Gefet zusammen halt, wird frentich finden, daß den Munizipalitäten des Cantons Bern zwar die letteen Attributionen zustehen, nicht aber die Fertigung ber Contrafte.

Unterdessen muß man sich nicht wundern, wenn das Interesse der Munizipalitäten und ihrer Schreiber in der unmittelbaren Berbindung, in der die Fertigung ber Contrafte, Die fie nicht haben, mit ben Frenungen, Somologationen und Geldaufbruchscheinen die hingegen ihnen gebuhren, stehen; ben bem Mangel einer in Diefem Gefet enthaltenen Bestimung, wer benn die Contrafte fertigen folle; ben dem Bewußtseyn, daß die Munizipalitäten anderer Gegenden Dieses Rechts genieffen, und bev ihren Begriffen von Einheit und Gleichheit, die sie, und mahrlich nicht sie allein, mit Einformigkeit und Bleichformigkeit verwechseln, in diefem §. 57. den Beruff und die gefetliche Befugnif zu finden glaubte, auch die Fertigung der Contrafte anzusprechen.

Dieg thun, soweit wir Kenntniff davon haben, Die Munigipalitaten von-Worb und Sochstetten, von Bimmerwald und Rueggisperg, alle im Canton Bern. Lettere wandten fich direft mit Petitionen an die Gefetgebung; erftere liegen mit ihrem Begirfegericht vor der vollziehenden Gewalt im Streit, von wo aus der Rall, mittelft verschiedener Bottschaften, an und ge-Bende, die Petitionen der Munizipalitaten Zimmerwald und Rueggisperg, so wie die Bottschaften der Bollziehung, verlangten eine Erlauterung Diefes Artifels, und haben nun den Beschluß zur Rolge, ber ihnen, B. G., vorgelesen wurde.

Ungeachtet nun Gure Commifion einig ift, ju finden. daß die Frage: welche Munizipalitäten das Fertigunge. recht der Contrakte ansvrechen konnen, und welche nicht, burch ben f. 57. bes Gefetes hinlanglich ents fchieden ift; ungeachtet fie im gegenwärtigen Augenblick eben fo wenig als der groffe Rath, schicklich fins ben wurde, an ber gefetlichen Bestimmung biefes f. etwas ju andern; ungeachtet alfo Eure Commission in der Sache felbit mit bem Befchluf einverstanden ist, so kann sie Ihnen, B. G., die Annahme dessels ben dennoch nicht anrathen.

Borerst ergiebt fich aus tem Beschluß selbst, wenn er ifoliert genommen wird, und fo muß man ihn nehmen, durchaus nicht, warum es zu thun ift; zwar find die Bottschaften der vollziehenden Gewalt, die Streitschriften von Word und Höchstetten, die Petitionen von Zimmerwald und Rueggisperg, in dem Eingang angezogen, allein mit keinem Jota ist des Inhalts und der Schlusse derselben gedacht, welches um so nothwendiger war, als die Schriften von Word und Höchstetten mehrere Gegenstände enthalten.

2) Das Wenigste , was man der vollziehenden Bewalt schuldig ift, ist doch wohl, daß manihr bestimmt fage, wie gegebene Gesetze, die sie gleichformig exequiren foll, gemeint sepen. Offenbar war fie durch den Streit der Munizipalitaten Warb und Sochstatten gegen das dasige Bezirksgericht zu der Einfrage veranlast; sie war es aber noch mehr durch Euer Defret vom 21. Christmonat 1799, das Euere Commifion Euch in Ruckerinnerung bringen muß. Canton Lugern, wo eben fo wenig als im C. Bern, die Fertigung der Contrafte, die eine Unterpfandsverhaftung involvieren, den Untergerichten zu stand, hatte der Juftigminister die Weifung ertheilt, dag die Bultbriefe burch die Bezirksschreiber ausgefertigt, und von Dem Begirtsgerichte : Prafidenten befiegelt merden foll. ten; dieje Weisung, die meinen damals geaufferten unmaafgeblichen Begriffen nach, im Gefete lag, migfiel den Munizipalitaten des Cantons Luzern; fie wandten fich an die Gefengeber, und durch befagtes Defret wurde die Weisung bes Justigministere, als dem Gefet vom 15. hornung zuwiderlaufend, kafirt. Da. turlicherweise mußte diefes Defret ber Bollziehung beweisen, daß die gesetgebenden Rathe dem Munizipalitategefetz eben in Betreff der Fertig ung der Contrafte, einen andern Sinn beylegten, als fie, und so fort mar es ihre Pflicht, sich über diesen Sinn belehren zu laffen, um nicht neuerdings fich Zurecht weisungen auszuseten, die immer argerlich find, und das Ansehen der einen oder andern Gewalt kompromitieren.

Nun B. Senatoren frage ich Euch, was ist das für ein gesetzgeberisches Benehmen, wenn der grosse Rath auf die anbegehrte nähere Bestimmung des §. 57. des Munizipalgesetzes, ohne auf irgend eine Weise, die Bestimmung desselben in den Erwägungsgründen zu entwickeln, zur Tagesordnung geht, begründt: diese nähern Bestimmungen sepen allbereits in dem §. 57. enthalten. Kann die vollziehende Gewalt irgend eine Belchrung, aus dieser Formell mit einem Motif verssehenen, aber im Grund unmotivierten Tagesordnung, schöpfen, und soll sie entweder die Sache unentschies

den dahin gehen sassen, und so den Keim zu gänzlischer Unsicherheit des Eigenthums, und einer Menger Prozesse legen, oder soll sie durch eine nach ihren Begriffen ertheilte Weisung, sich neuerdings bloß setzen, die Verfügungen ihres Ministers kasirt zu sehen? Hoffentlich keines von benden; denn Sie, Bürger Seznatoren! werden diesen mangelhaften Beschluß verzwersen, wozu Ihnen Eure Commission einstimmig andrathet, in Hoffnung, der große Rath werde durch einen neuen Beschluß die Tagesordnung so motiviren, das über den, von der Gesetzgebung dem questionirten 57 s. bengelegten Sinn sowohl an sich, als in Verbindung mit Eurem Dekret vom 21. Christin. 1799, kein weisterer Zweisel ben der Bollziehung obwalten könne.

Der Beschluß wird verworfen.

Der groffe Rath übersendet eine Zuschrift der Ges meinde Sumiswald, E. Bern.

Sch waller. Bas foll die Bollziehung mit dies fer Schrift thun? Sie enthält nichts als Scheltungen der Rathe, und ähnliche Ungezogenheiten.

Ust er i. So schlimm ist die Sache eben nicht. Die Vittschrift klagt darüber, daß die verschiedenen Parthenen in den Räthen sich gegenkeitig Aristokraten und Jakobiner schelten, und nicht sie ist es, die sich diese Scheltworte erlaubt. Dagegen begreife ich frenlich auch nicht, warum wir durch Zuweisung solcher Zuschriftender Vollz. Commission soviel Zeit rauben.

Mittelholzer. Die Zusendung an die Bollziehung bezieht sich einzig auf die Rückgabe der Waffen, welche die Vittsteller begehren.

Luthi v. Langn. hat nichts als Gutes in der. Adresse gehort.

Um 22ten Man waren keine Sitzungen in benden Rathen.

Kleine Schriften.

Bersuch eines Constitutionsentwurfs
für Helvetien, von Christoph Zims
mermann, Pfr. an der Cranzos Kirs
che in Zürich. Anfangs Maimonats
1800. 8. S. 19.

Da diese-kleine Schrift im groffen Rath der helves tischen Republik durch eines seiner Mitglieder denunzirt worden; so glauben wir denjenigen unserer Leser, die sie eine noch nicht kennen, eine Gefälligkeit zu